

Allgemeine Bestimmungen für den Hamburg-Kredit Universal

- Vertragsverhältnis Kreditinstitut - Enddarlehensnehmer -

Fassung 01/2024

1. Allgemeines

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank (im Folgenden: IFB Hamburg) refinanziert im Förderprogramm „Hamburg-Kredit Universal“ (im Folgenden: Förderprogramm) Kreditinstitute, die die refinanzierten Finanzierungsmittel als Darlehen an Enddarlehensnehmer für die langfristige Finanzierung von Investitionen sowie Betriebsmitteln sowie zur Unterstützung in der Wiederaufbauphase nach der Krisenbewältigung wachsenden Unternehmen in Hamburg ausreichen. Das Kreditinstitut schließt den Darlehensvertrag mit dem Enddarlehensnehmer (im Folgenden: Darlehen). Finanzierungsanträge im Rahmen des Förderprogramms stellt der Enddarlehensnehmer daher bei einem in Deutschland zugelassenen Kreditinstitut seiner Wahl.

Diese Allgemeinen Bestimmungen sind gemäß der „Allgemeinen Bestimmungen für den Hamburg-Kredit Universal - Vertragsverhältnis IFB Hamburg - Kreditinstitute“ zwingend und unverändert zwischen Kreditinstitut und Enddarlehensnehmer zu vereinbaren.

Die Hamburg-Kredit Universal Produktinformation zur Gewährung von Finanzierungsmitteln für große Unternehmen (GU), sowie im Einzelfall auch für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Selbstständige und Freiberufler*innen vom 15.09.2023 (im Folgenden Produktinformation) ist zusammen mit diesen Allgemeinen Bestimmungen Bestandteil des Darlehensvertrages.

Sofern das Darlehen eine De-minimis-Beihilfe¹ ist, sind die IFB Hamburg, das Kreditinstitut und der Enddarlehensnehmer zur Einhaltung der spezifischen Vorgaben verpflichtet. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben enthält das „[Informationsblatt De-minimis-Beihilfe](#)“.²

2. Fördervoraussetzungen und Verwendung der Mittel

- (1) Die Fördervoraussetzungen ergeben sich aus der Produktinformation und müssen über die gesamte Laufzeit des Darlehens vom Enddarlehensnehmer eingehalten werden. Insbesondere muss bei Investitionen der Investitionsort und bei Betriebsmitteln der Sitz des Unternehmens grundsätzlich Hamburg sein.
- (2) Das Darlehen darf nur zur Finanzierung des den Vorgaben der Produktinformation entsprechenden Vorhabens eingesetzt werden, für welches dem Kreditinstitut das Refinanzierungsdarlehen der IFB Hamburg gewährt worden ist. Das Kreditinstitut, das den Darlehensvertrag mit dem Enddarlehensnehmer schließt, ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Vorhaben oder dessen Finanzierung ändert.
- (3) Der Enddarlehensnehmer hat dem Kreditinstitut über den zweckentsprechenden Einsatz der Mittel jederzeit Auskunft zu erteilen und diesen sowie die Erfüllung etwaiger Bedingungen unaufgefordert unverzüglich nach Abschluss des Vorhabens nachzuweisen (z.B. durch Vorlage von Belegen, Kontenblättern oder Rechnungen, Handelsregisterauszug, Meldebescheinigung etc.).

¹ Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023), in der jeweils gültigen Fassung.

² Siehe unter: <https://www.ifbh.de/api/services/document/3245>

3. Beginn des Vorhabens und Finanzierungsantrag

- (1) Der Enddarlehensnehmer muss den Antrag grundsätzlich vor Beginn des Vorhabens bei dem Kreditinstitut im Original schriftlich auf dem Formular der IFB Hamburg stellen. Ausnahmen ergeben sich aus der Produktinformation und können nur nach vorheriger Zustimmung der IFB Hamburg in Anspruch genommen werden.
- (2) Der Enddarlehensnehmer sichert das Vorliegen der für die Förderung gemäß der Produktinformation maßgeblichen Voraussetzungen mit dem Antrag zu. Das Kreditinstitut prüft anhand der vom Enddarlehensnehmer zugesicherten Kriterien die Einhaltung der jeweils gültigen Produktinformation und bestätigt deren Einhaltung im o.a. Formular. Er verpflichtet sich, die Förderkriterien des „Hamburg-Kredits Universal“ über die gesamte Laufzeit der Refinanzierung einzuhalten.

4. Abruf der Mittel

- (1) Der Abruf des Darlehens bei dem Kreditinstitut darf erst erfolgen, wenn es innerhalb angemessener Frist von 3 Monaten für das geförderte Vorhaben eingesetzt werden kann. Das Kreditinstitut ist berechtigt, gegenüber dem Enddarlehensnehmer angemessene Mindestabrufbeträge festzulegen.
- (2) Der Abruf erfolgt beim Kreditinstitut.
- (3) Von natürlichen Personen als gewerbliche oder freiberufliche Enddarlehensnehmer darf das Darlehen bei dem Kreditinstitut nur abgerufen werden, wenn diese ihre Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens bzw. der Kanzlei, der Praxis oder Vergleichbarem gegenüber dem Kreditinstitut nachgewiesen haben.
- (4) Der Abruf hat innerhalb der mit dem Kreditinstitut, im Einklang mit den Fristen des Refinanzierungsdarlehens, vereinbarten Abruffrist zu erfolgen. Sollte der Enddarlehensnehmer feststellen, dass bis zu diesem Termin die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sein werden, hat er diese unverzüglich, spätestens bis fünf Wochen vor Ablauf der Abruffrist – unter Darlegung der Gründe – dem Kreditinstitut mitzuteilen. Das Kreditinstitut prüft dann, ob eine Verlängerung der Abruffrist bei der IFB Hamburg beantragt werden kann.
- (5) Sofern das Darlehen für den Enddarlehensnehmer eine Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV³ ist, ist zusätzliche Voraussetzung für den Abruf des Darlehens, dass der Enddarlehensnehmer gegenüber dem Kreditinstitut schriftlich bestätigt, dass unter Berücksichtigung aller für dasselbe geförderte Vorhaben gewährten Beihilfen die nach den EU-Beihilferegulungen zulässige Beihilfeobergrenze für das Gesamtvorhaben eingehalten wird. Für die Erklärung hat der Enddarlehensnehmer das KfW-Formular Nr. 6000000067 „Kumulierungserklärung des Endkreditnehmers“ zu nutzen. Gibt der Enddarlehensnehmer diese Bestätigung nicht ab oder wird die zulässige Beihilfeobergrenze überschritten, hat das Kreditinstitut die IFB Hamburg zu informieren. In diesem Fall ist das Kreditinstitut nicht mehr an die Finanzierungszusage gebunden.
- (6) Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Darlehensvertrages mit dem Enddarlehensnehmer berechtigen, kann das Kreditinstitut die Auszahlung des Darlehens ablehnen; ihr steht dann ein Zurückbehaltungsrecht bis zum Wegfall der Gründe zu.

³ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

- (7) Stellt sich nach Auszahlung heraus, dass die Abrufvoraussetzungen nicht vorliegen und ein rechtzeitiger und zweckgemäßer Einsatz des Darlehens nicht möglich ist, sind die entsprechenden Beträge unverzüglich an das Kreditinstitut zur Weiterleitung an die IFB Hamburg zurückzuzahlen. Ein erneuter Abruf ist erst wieder möglich, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Satz 1 dieses Absatzes gilt nicht für die letzte Auszahlungsrate des Darlehens, wenn sie weniger als 15.000 Euro beträgt.

5. Kürzungsvorbehalt

Das Kreditinstitut ist berechtigt, den Darlehensbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt oder wenn weitere öffentliche Finanzierungshilfen bewilligt werden. Führt die Kürzung nach Abruf zu einer Rückforderung, so ist dieser Betrag von dem Enddarlehensnehmer unverzüglich an das Kreditinstitut zurückzuzahlen. Die Kürzung führt zu einer Anpassung des Nennbetrags und Tilgungsplans des Darlehens zum nachfolgenden Fälligkeitstermin nach Eingang der Rückzahlung.

6. Zinssatz und Zinstermine

- (1) Die Gestaltung des Zinssatzes ergibt sich aus der Produktinformation und wird dem Enddarlehensnehmer von dem Kreditinstitut nach Refinanzierungszusage der IFB Hamburg mitgeteilt.
- (2) Der Zinssatz wird für die gesamte Laufzeit des Darlehens fest vereinbart.
- (3) Das Darlehen ist von dem auf die Auszahlung durch das Kreditinstitut (Wertstellung bei dem Kreditinstitut) folgenden Tag an mit dem jeweils vereinbarten Zinssatz zu verzinsen. Die Berechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsmethode (30/360-Methode). Die Zinszahlungen sind vierteljährlich nachträglich zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres fällig.

7. Bereitstellungsprovision

Es steht dem Kreditinstitut frei, mit dem Enddarlehensnehmer die Zahlung einer Bereitstellungsprovision zu vereinbaren.

8. Kosten und Aufwendungen

- (1) Die Kosten und Aufwendungen des Kreditinstituts sind, mit dem Zinssatz abgegolten.
- (2) Das Kreditinstitut darf kein gesondertes Entgelt im Zusammenhang mit der Strukturierung, Arrangierung, Syndizierung oder ähnlichen Leistungen im Vorfeld der Darlehensgewährung an den Enddarlehensnehmer erheben, ebenso wenig Kontoführungs- oder Kontoauszugsentgelte. Im Übrigen dürfen dem Enddarlehensnehmer Aufwendungen, Zinsen auf die Aufwendungen, Nichtabnahme- und Vorfälligkeitsentschädigungen und Bereitstellungsprovisionen in Rechnung gestellt werden. Das Kreditinstitut ist berechtigt, jederzeit die Nichtabnahme des weiterzuleitenden Darlehens durch den Enddarlehensnehmer zuzulassen.

9. Rückzahlung

- (1) Die Tilgungsraten sind in gleichbleibenden Tilgungsraten vierteljährlich nachträglich jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. und in einer gegebenenfalls abweichenden Schlussrate fällig. Tilgungsfreie Jahre vereinbaren das Kreditinstitut und der Enddarlehensnehmer gesondert. Laufzeitverlängernde Stundungen sind ausgeschlossen.

- (2) Das Kreditinstitut zieht die Tilgungsraten nebst Zinsen an den Fälligkeitsterminen ein. Das erforderliche SEPA-Lastschriftmandat hat der Enddarlehensnehmer dem Kreditinstitut zu erteilen.
- (3) Das Darlehen kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung jederzeit, unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 10 Bankarbeitstagen, ganz oder teilweise vorzeitig an das Kreditinstitut zurückgezahlt werden. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben von den vorhergehenden Regelungen unberührt. Die Vorfälligkeitsentschädigung wird von dem Kreditinstitut auf der Basis des mit dem Enddarlehensnehmer vereinbarten Zinssatzes abgerechnet.
- (4) Außerplanmäßige vorzeitige Teilrückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Tilgungsraten angerechnet, sofern nicht anders vereinbart.

10. Verzug

Kommt der Enddarlehensnehmer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist das Kreditinstitut berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen geltend zu machen.

11. Besicherung des Darlehensvertrages

Art und Umfang der Besicherung vereinbaren das Kreditinstitut und der Enddarlehensnehmer gemäß den Vorgaben der Produktinformation und, soweit erforderlich, in Abstimmung mit der IFB Hamburg. Dabei ist insbesondere bestehendes Sachvermögen als Sicherheit zur Verfügung zu stellen und die Gesellschafter des Unternehmens müssen insgesamt grundsätzlich bis zur Höhe des Darlehens, mindestens jedoch in Höhe von 50%, selbstschuldnerisch bürgen.

12. Abtretung der Darlehensforderung an die IFB Hamburg

- (1) Das Kreditinstitut tritt sämtliche aus der Gewährung des Darlehens entstehenden Forderungen gegen den Enddarlehensnehmer nebst allen Nebenrechten und akzessorischen Sicherheiten unabhängig davon, ob sie bereits entstanden sind oder künftig entstehen, bereits mit ihrer Entstehung an die IFB Hamburg ab. Nach der Übertragung kann der Enddarlehensnehmer Forderungen gegen das Kreditinstitut nicht der IFB Hamburg gegenüber mit Verpflichtungen aus dem Darlehen aufrechnen, sofern diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Kreditinstitut ist solange zur Einziehung der an die IFB Hamburg abgetretenen Forderungen berechtigt, bis die IFB Hamburg diese Berechtigung gegenüber dem Enddarlehensnehmer widerruft.
- (2) Das Kreditinstitut ist ferner berechtigt, die für das Darlehen bestellten Sicherheiten auf die IFB Hamburg zu übertragen. Auch nach der Sicherungsabtretung der Forderung an die IFB Hamburg werden die betreffenden Forderungen von dem zwischen dem Kreditinstitut und dem Enddarlehensnehmer vereinbarten Sicherungszweck erfasst. Sicherheiten, die dem Kreditinstitut für ein von der IFB Hamburg refinanziertes Darlehen vom Enddarlehensnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen – soweit eine weite Zweckbestimmung rechtswirksam vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird – der Absicherung aller an die IFB Hamburg abgetretener oder in Zukunft abzutretender Darlehensforderungen des Kreditinstituts gegen den Enddarlehensnehmer. Entsprechendes muss, wenn die Sicherheit von einem Dritten gestellt wird, mit diesem vereinbart werden.
- (3) Sobald alle Forderungen des Kreditinstituts aus dem Darlehen mit dem Enddarlehensnehmer vollständig befriedigt sind, sind die entsprechenden auf die IFB Hamburg übertragenen Sicherheiten freigegeben

- (4) Die IFB Hamburg ist schon vor vollständiger Befriedigung ihrer durch die Abtretung gesicherten Ansprüche verpflichtet, auf Verlangen die ihr abgetretenen Forderungen sowie auch andere ihr bestellte Sicherheiten (z. B. übereignete Sachen, Grundschulden) nach ihrer Wahl an den jeweiligen Sicherungsgeber ganz oder teilweise freizugeben, sofern der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten 110 % der gesicherten Ansprüche der IFB Hamburg nicht nur vorübergehend überschreitet. Die IFB Hamburg wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Sicherungsgebers und der Besteller zusätzlicher Sicherheiten Rücksicht nehmen.

13. Informationspflichten

- (1) Der Enddarlehensnehmer hat das Kreditinstitut über alle wesentlichen Vorkommnisse, die das in der Refinanzierungszusage definierte Vorhaben beeinflussen oder die ordnungsgemäße Bedienung des Darlehens gefährden können, zu unterrichten.
- (2) Zudem ist jede Beantragung und Bewilligung von weiteren öffentlichen Finanzierungshilfen für dasselbe geförderte Vorhaben mitzuteilen. In diesem Fall hat der Enddarlehensnehmer, sofern das Darlehen eine Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV ist, schriftlich zu bestätigen, dass unter Berücksichtigung aller für dasselbe geförderte Vorhaben gewährten Beihilfen die nach den einschlägigen EU-Beihilferegelungen zulässige Beihilfeobergrenze für das Gesamtvorhaben eingehalten wird. Für die Erklärung kann der Enddarlehensnehmer das KfW-Formular Nr. 6000000067 "Kumulierungserklärung des Endkreditnehmers" nutzen.
- (3) Sofern nicht anders vereinbart, ist der Enddarlehensnehmer verpflichtet, seine Jahresabschlüsse nebst den erforderlichen Erläuterungen auf Verlangen dem Kreditinstitut oder der IFB Hamburg, der zuständigen Fachbehörde, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Bundesregierung und der Europäischen Union sowie ihren Beauftragten und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg, des Bundes und der Europäischen Union einzureichen. Verzögert sich die Fertigstellung eines Jahresabschlusses, hat der Enddarlehensnehmer zunächst die vorläufigen Zahlen mitzuteilen. Das Kreditinstitut ist zur Weitergabe der Informationen an die IFB Hamburg oder die vorstehend genannten Institutionen berechtigt.

14. Prüfungsrechte und Aufbewahrungspflichten

- (1) Die IFB Hamburg und das Kreditinstitut sind berechtigt, bei dem Enddarlehensnehmer Einblick in die Geschäftsunterlagen und Bücher zu nehmen, sich über seine Vermögenslage zu informieren und die Verwendung des Darlehens gemäß Ziffer 2 vor Ort zu prüfen. Die IFB Hamburg kann diese Prüfungen durch einen von ihr beauftragten Dritten vornehmen lassen. Die Kosten dieser Prüfungen trägt der Enddarlehensnehmer, sofern nicht anders vereinbart. Die IFB Hamburg wird sicherstellen, dass auch beauftragte Dritte die Informationen vertraulich behandeln.
- (2) Der Enddarlehensnehmer ist verpflichtet, der IFB Hamburg, der zuständigen Fachbehörde, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Bundesregierung und der Europäischen Union sowie ihren Beauftragten und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg, des Bundes und der Europäischen Union jederzeit die von ihnen im

Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag erbetenen Prüfungen zu ermöglichen, zu dulden, zu unterstützen, Auskünfte zu erteilen und zu Dokumentationszwecken Kopien der Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch bei elektronischer Aktenführung. Die Prüfungsrechte schließen auch die Bereitstellung von Informationen zur Evaluierung/Erfolgskontrolle des Förderprogramms „Hamburg-Kredit Universal“ ein. Gegebenenfalls definiert die IFB Hamburg dazu bestimmte Kennzahlen.

- (3) Der Enddarlehensnehmer entbindet das Kreditinstitut und die IFB Hamburg insoweit von ihrer Schweigepflicht gegenüber den genannten Stellen.
- (4) Sofern das Darlehen als De-minimis-Beihilfe gewährt wurde, ist der Enddarlehensnehmer verpflichtet, die De-minimis-Bescheinigung 10 Jahre aufzubewahren und auf Anforderung dem Kreditinstitut oder der IFB Hamburg, der zuständigen Fachbehörde, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Bundesregierung und der Europäischen Union sowie ihren Beauftragten und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg, des Bundes und der Europäischen Union innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Der Enddarlehensnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, alle mit dem Darlehen zusammenhängenden Dokumente nach den geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen nach Ende des Darlehensvertrages aufzubewahren. Bei der Archivierung von Dokumenten – gleich welcher Form – muss sichergestellt sein, dass die Archivierung vollständig ist und die archivierten Dokumente während der Aufbewahrungsfrist jederzeit innerhalb angemessener Frist reproduziert und vorgelegt werden können.

15. Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, den Darlehensvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist insgesamt oder in Höhe eines Teilbetrages zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen. Dies gilt insbesondere, wenn:
 - a. das Darlehen oder das Refinanzierungsdarlehen zu Unrecht erlangt worden ist,
 - b. mit dem zu finanzierenden Vorhaben vor Antragstellung begonnen wurde oder das Darlehen nicht für das geförderte Vorhaben oder entgegen den Bestimmungen der Produktinformation verwendet wurde,
 - c. der Enddarlehensnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch das Kreditinstitut eine Prüfung der das Darlehen und das geförderte Vorhaben betreffenden Unterlagen nicht ermöglicht hat, insbesondere der Enddarlehensnehmer die De-minimis-Bescheinigung nicht innerhalb von einer Woche oder einer anderen in der Anforderung gesetzten Frist, dem Kreditinstitut oder der IFB Hamburg, der zuständigen Fachbehörde, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Bundesregierung und der Europäischen Union sowie ihren Beauftragten und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg, des Bundes und der Europäischen Union vorgelegt hat,
 - d. der Enddarlehensnehmer die Kumulierungserklärung nicht abgegeben hat,
 - e. sich die Voraussetzungen für die Gewährung des Darlehens oder des Refinanzierungsdarlehens geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. Veräußerung oder Verlegung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteiles oder Betriebsstätte außerhalb Hamburgs, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse, Ermäßigung der im Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben, Erhöhung des Anteils der öffentlichen Finanzierungsmittel),

- f. eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Enddarlehensnehmers oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird,
- g. über das Vermögen des Enddarlehensnehmers die Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung (InsO) beantragt bzw. ein solches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist,
- h. eine außergerichtliche Einigung zur Schuldenbereinigung im Sinne von § 305 Absatz 1 Satz 1 InsO betrieben wird, der Enddarlehensnehmer die Zahlungen einstellt oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn eingeleitet werden,
- i. der Enddarlehensnehmer mit seinen Leistungen länger als 90 Tage mit wesentlichen Verbindlichkeiten im Sinne von 178 CRR⁴ im Rückstand ist und eine zur Abhilfe bestimmte Fristsetzung erfolglos verstrichen ist; wesentlich sind die Verbindlichkeiten, wenn ihre Höhe 1% des Nominalwertes übersteigt
- j. gegen die Bestimmungen des Darlehensvertrages oder die zugrundeliegenden rechtlichen Grundlagen, insbesondere diese Allgemeinen Bestimmungen und die Produktinformation, verstoßen wird oder die IFB Hamburg das Refinanzierungsdarlehen des Kreditinstituts kündigt,
- k. unrichtige Angaben vom Kreditinstitut oder dem Enddarlehensnehmer gemacht oder Tatsachen verschwiegen wurden, die für die Beurteilung des Vorhabens von Bedeutung waren, oder die IFB von Tatsachen Kenntnis erhält, die eine andere Beurteilung des Vorhabens oder der Entscheidung über die Refinanzierung des Darlehens nach sich gezogen hätten bzw. nach sich ziehen würden,
- l. das Refinanzierungsdarlehen und/oder das Darlehen, sofern es eine Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV ist, gegen die Bestimmungen des Beihilferechts, insbesondere den sich aus der De-minimis-Verordnung ergebenden Beschränkungen verstößt oder die einschlägigen Höchstbeträge überschritten werden.⁵
- m. durch das Darlehen Maßnahmen finanziert wurden, die in der Environmental, Social, Governance (ESG)-Ausschlussliste⁶ aufgeführt sind.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern sich nicht aus dem Gesetz etwas anderes ergibt.

- (2) Im Fall einer Teilkündigung werden Nennbetrag und Tilgungsplan des Darlehens angepasst.
- (3) Bei vorzeitiger Fälligkeitstellung des Darlehens wegen der Kündigung aus wichtigem Grund ist der Enddarlehensnehmer zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung gemäß Ziffer 9 Absatz 2.

16. Abtretung und Aufrechnung

- (1) Das Darlehen ist zweckgebunden. Eine Abtretung oder Verpfändung des Auszahlungsanspruchs bedarf der Zustimmung der IFB Hamburg und des Kreditinstituts. § 354a des Handelsgesetzbuches (HGB) bleibt unberührt.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013.

⁵ siehe unter: https://www.ifbhh.de/api/services/attachments/De-minimis_Kundeninformationsblatt.pdf?id=642/b8e/199292600e.pdf

⁶ siehe unter: www.ifbhh.de/api/services/document/4964

- (2) Eine Aufrechnung seitens des Darlehensnehmers ist gemäß Ziffer 12 ausgeschlossen und ausgeschlossen, soweit die Forderungen nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

17. Abgrenzung der Geltung

Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditinstituts unvereinbar mit diesen Allgemeinen Bestimmungen, so gelten diese Allgemeinen Bestimmungen vorrangig.

18. Weitergeltung dieser Allgemeinen Bestimmungen

Auch nach dem Ende der Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftsbeziehungen gelten für die Abwicklung diese Allgemeinen Bestimmungen in dem Abwicklungsverhältnis entsprechenden Umfang weiter.

19. Datenspeicherung

Folgende Daten werden der FHH als Garantiegeber im Zusammenhang mit der Darlehensvergabe bzw. im Falle einer Inanspruchnahme der Garantie der FHH mitgeteilt:

- Name des Kreditinstituts,
- Anschrift des Kreditinstituts,
- Name des Enddarlehensnehmers,
- Anschrift des Enddarlehensnehmers,
- Zweck des Darlehens,
- Andere persönliche Daten im Zusammenhang mit dem gewährten Darlehen.

20. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Währung und Schriftform

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.
- (3) Alle Zahlungen müssen in Euro erfolgen.
- (4) Vereinbarungen bedürfen für deren Wirksamkeit der Schriftform.